Grüne Woche
The global hub for agribusiness

Messerverkauf auf Messen – Kurzübersicht für Aussteller

Diese Übersicht erläutert Verkauf, Ausstellung und sicheren Transport von Messern auf der Grünen Woche. Übliche Gebrauchsmesser können grundsätzlich verkauft werden. Entscheidend sind die konkrete Bauart und Zweckbestimmung sowie mögliche Verbote nach § 35 Abs. 3 WaffG oder Anlage 2 WaffG. Die Transportanforderungen unter Ziffer 3 gelten bei jeder Übergabe.

1. Welche Messer dürfen vor Ort verkauft werden?

Messerart	**Verkauf mit sofortiger Übergabe**
Küchenmesser und übliche Gebrauchsmesser, z. B. Koch-, Brot- und Schälmesser	Grundsätzlich möglich; Transportanforderungen unter Ziffer 3 beachten
Übliche Garten- und Arbeitsmesser, z. B. Veredelungs-, Ernte- und Schnitzmesser	Grundsätzlich möglich, sofern keine Waffenqualität oder Verbotsmerkmale vorliegen; Ziffer 3 beachten
Gewöhnliche Taschenmesser, z. B. Schweizer Taschenmesser und zweihändig zu öffnende Klappmesser	Grundsätzlich möglich, sofern keine Waffenqualität oder Verbotsmerkmale vorliegen; Ziffer 3 beachten
Einhandmesser mit feststellbarer Klinge	Einzelfallprüfung erforderlich; nicht allein wegen der Einhandbedienung eine Waffe. Transport grundsätzlich im verschlossenen Behältnis (Ziffer 3).
Hieb- und Stoßwaffen, z. B. als Waffen konstruierte Dolche oder Kampfmesser	Grundsätzlich Vertriebs- und Überlassungsverbot nach § 35 Abs. 3 WaffG; behördliche Ausnahmen gesondert prüfen
Verbotene Messertypen, z. B. Butterfly-, Fall-, Faust- und Springmesser, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift	Umgang grundsätzlich verboten; gesetzliche oder behördliche Ausnahmen vorab nachweisen

Wichtig: Nicht die Bezeichnung, sondern insbesondere Bauart, Beschaffenheit und Zweckbestimmung des Messers sind entscheidend. Die Kategorien können sich überschneiden. Auch ein gewöhnliches Kochmesser mit feststehender Klinge über 12 cm unterliegt zusätzlich § 42a WaffG.

Bei Unsicherheiten zur waffenrechtlichen Einordnung Ihres Sortiments wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Waffenbehörde der Polizei Berlin (LKA 514): waffenbehoerde@polizei.berlin.de.

Fragen zur Umsetzung auf dem Messegelände richten Sie bitte an event-security@messe-berlin.de.

2. Was ist auf der Messe zulässig?

Tätigkeit	**Grundsätzliche Bewertung**
Messer ausstellen und präsentieren	Gewerbliches Ausstellen grundsätzlich möglich (§ 42 Abs. 4a Satz 2 Nr. 5 WaffG). Für Waffen und verbotene Messer gelten zusätzliche Anforderungen; die Ausstellungsausnahme hebt Umgangsverbote nicht auf.
Übliche Küchen-, Garten-, Arbeits- oder Taschenmesser vor Ort verkaufen und übergeben	Grundsätzlich möglich, sofern keine Waffenqualität oder Verbotsmerkmale vorliegen. Übergabe nur mit der unter Ziffer 3 beschriebenen Transportverpackung.

3. Verkauf und Führen von Messern unterschiedlich zu bewerten

§ 35 Abs. 3 WaffG regelt den Vertrieb und das Überlassen insbesondere von Hieb- und Stoßwaffen auf den dort erfassten Veranstaltungen. Übliche Gebrauchsmesser ohne Waffenqualität fallen nicht allein als Messer darunter.

§ 42 Abs. 4a WaffG verbietet auf Veranstaltungen grundsätzlich das Führen aller Messer, unabhängig von Klingenlänge und Bauart. Für die Beförderung nicht zugriffsbereiter Messer gilt eine gesetzliche Ausnahme (§ 42 Abs. 4a Satz 2 Nr. 3 WaffG).

Nicht zugriffsbereit ist ein Messer, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 WaffG). Eine einfache Verpackung, lose Tüte oder ein Klingenschutz gewährleistet dies nicht automatisch. Die fehlende Zugriffsbereitschaft begründet eine Ausnahme vom Führungsverbot; sie beseitigt nicht schon das Führen.

Für Aussteller: Messer vor der Übergabe so verpacken bzw. sichern, dass sie nicht zugriffsbereit sind. Käufer darauf hinweisen, die Sicherung auf dem Messegelände nicht zu öffnen. Bei Einhandmessern mit feststellbarer Klinge und feststehenden Messern mit Klingen über 12 cm gilt zusätzlich § 42a WaffG: Für die Transportausnahme ist ein verschlossenes Behältnis erforderlich (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WaffG).

Hausordnung beachten: Ziffer 4.2 der Hausordnung der Messe Berlin (Juli 2026) erlaubt Besuchern das Mitführen während der Veranstaltung erworbener Messer, wenn diese nicht zugriffsbereit gesichert sind. Daraus folgt keine allgemeine Erlaubnis zum Mitbringen eigener Messer. Andere gesetzliche und hausrechtliche Ausnahmen bleiben unberührt.

4. Checkliste für Aussteller

Vor Messebeginn sollten Sie:

1. **Sortiment prüfen:** Küchen-, Garten-, Arbeits- und Taschenmesser sowie mögliche Waffen und verbotene Messertypen anhand ihrer konkreten Bauart erfassen.
2. **Einstufung klären:** Bei Zweifeln vor Messebeginn geeignete Nachweise zur Bauart und rechtlichen Einstufung beschaffen.
3. **Transport vorbereiten:** Geeignete Verpackungen und erforderlichenfalls verschlossene Behältnisse für die Übergabe bereitstellen. Erforderliche behördliche Erlaubnisse oder Ausnahmen vorab nachweisen; eine Freigabe durch Messe Berlin ersetzt diese nicht. Kontakt: event-security@messe-berlin.de

5. Rechtsgrundlagen

- **§ 35 Abs. 3 WaffG: Vertriebs- und Überlassungsbeschränkungen auf bestimmten Veranstaltungen**
- **§ 42 Abs. 4 und 4a WaffG: Führungsverbote und Ausnahmen bei Veranstaltungen; § 42a WaffG: zusätzliche Führungsbeschränkungen und Transportausnahmen**
- **Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 WaffG: fehlende Zugriffsbereitschaft; Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG: verbotene Waffen; Hausordnung Messe Berlin, Ziffer 4.2 (Juli 2026)**

Hinweis: Diese Übersicht dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine Prüfung des konkreten Messers oder der jeweiligen Veranstaltung. Bei Zweifeln sollte die zuständige Behörde vor der Messe einbezogen werden.